

Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.

Vereinsregister: AG Bad Homburg, VR 1573

Zur Schlink 6 · 61250 Usingen · Tel.: +49(0)175-2607340 · Fax: +49(0)6081-409100
www.gewerbeverein-usingen.de · info@gewerbeverein-usingen.de
1. Vorsitzender - Ralf Müller · St.-Nr.: 003 227 75001



Allgemeine Veranstalterbedingungen Stand September 2009

Diese Veranstalterbedingungen haben Gültigkeit für sämtliche Veranstaltungen des Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e. V. und sind wesentlicher Bestandteil jeglicher vertraglicher Beziehungen zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ralf Müller, 1. Vorsitzender

Inhaltsübersicht

1. VERANSTALTER
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
3. STANDBETRIEB
4. VERKAUFSREGELUNG
5. AUSZEICHNUNG / DEKORATION / WERBUNG
6. AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE
7. GESUNDHEITSZEUGNIS
8. GESCHIRR
9. ABFALLBESEITIGUNG
10. STROM
11. LAUTSPRECHER
12. HAUSRECHT UND BEWACHUNG
13. HAFTUNG DES STANDPLATZBETREIBERS
14. HAFTUNG DES VERANSTALTERS
15. HÖHERE GEWALT UND ÄHNLICHE EREIGNISSE
16. GEMEINSCHAFTSSTAND
17. STORNIERUNGEN
18. ZAHLUNGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN
19. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN
20. SONSTIGES

Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.

Vereinsregister: AG Bad Homburg, VR 1573

Zur Schlink 6 · 61250 Usingen · Tel.: +49(0)175-2607340 · Fax: +49(0)6081-409100
www.gewerbeverein-usingen.de · info@gewerbeverein-usingen.de
1. Vorsitzender · Ralf Müller · St.-Nr.: 003 227 75001



Punkt	
1	Veranstalter
	<p>Veranstalter ist der Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e. V.</p> <p>Zur Schlink 6 61250 Usingen Tel.: 0175 - 260 73 40 Fax: 06081 - 40 91 00</p> <p>www.usinger-gewerbeverein.de info@gewerbeverein-usingen.de</p>
2	Allgemeine Bestimmungen
	<ul style="list-style-type: none">a) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.b) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter zugesandten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot des Standplatzbetreibers und kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung widerrufen werden.c) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch die Zusendung der Bestätigung nebst Standbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Bestätigung nebst Standbestätigung zustande.d) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist.e) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung vom § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.f) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.
3	Standbetrieb
	<p>Die Öffnungszeiten sind von allen Teilnehmern einzuhalten. Während dieser Zeiten sind die Stände mit fachkundigem Personal zu besetzen. Ein vorzeitiger Abbau oder eine vorzeitige Schließung des Standes ist nicht gestattet. Sollte ein wichtiger Grund vorliegen, der die vorgesehenen Standzeiten unmöglich macht, so ist dies umgehend mit der Marktleitung zu besprechen.</p> <p>Zuwiderhandlungen ohne triftigen Grund werden von dem Veranstalter mit einem Verwarnungsentgelt in Höhe von 50 % der Standgebühr geahndet. Wird der Betrieb an einzelnen Tagen oder generell nicht aufgenommen oder vor Beendigung der Veranstaltung eingestellt oder verspätet geöffnet bzw. verfrüht geschlossen, wird der Teilnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 100,00 € pro geschlossener Stunde verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist im Maximalfall bis zur Höhe der eigentlichen Teilnahmegebühr begrenzt. Wenn trotz Abmahnung durch den Veranstalter wiederholt oben genannte Verstöße festgestellt werden, kann der Standplatz auf Kosten des Mieters geräumt und sofort anderweitig vergeben werden.</p>

Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.

Vereinsregister: AG Bad Homburg, VR 1573

Zur Schlink 6 · 61250 Usingen · Tel.: +49(0)175-2607340 · Fax: +49(0)6081-409100

www.gewerbeverein-usingen.de · info@gewerbeverein-usingen.de

1. Vorsitzender · Ralf Müller · St.-Nr.: 003 227 75001



4	Verkaufsregelung
	<p>Der Verkauf von Produkten auf den jeweiligen Veranstaltungen ist nur erlaubt, soweit diese in dem Anmeldeformular ausdrücklich ausgewiesen sind und eine Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt ist. Der Standplatzbetreiber muss unbedingt sein gesamtes angemeldetes Sortiment anbieten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Bei der Definition des Angebotes ist unbedingt dem hochwertigen Charakter der Veranstaltung Rechnung zu tragen. Der Veranstalter überprüft das angemeldete Angebot eines Teilnehmers und kann es begrenzen, einschränken oder ablehnen, um dem Charakter der Veranstaltung gerecht zu werden oder um Wettbewerbsüberschneidungen zu vermeiden. Dies kann auch kurzfristig, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Da eine solche Entscheidung keinesfalls willkürlich, sondern wohl überlegt getroffen wird, ist der Veranstalter nicht verpflichtet, Begründungen zu liefern. Anbieter von nicht alkoholischen Getränken sind verpflichtet, auch nicht alkoholische Getränke anzubieten. Ein nicht alkoholisches Getränk darf nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk in vergleichbarer Menge. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen.</p>
5	Auszeichnung / Dekoration / Werbung
	<p>Angebote Produkte müssen grundsätzlich einzeln durch Preisschilder mit Endpreisen ausgezeichnet werden. Außerdem muss jeder Stand mit der vollständigen Adresse des Teilnehmers markiert sein. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Stand angemessen zu dekorieren und ständig für Sauberkeit zu sorgen. Er akzeptiert die möglicherweise vom Veranstalter angebrachte Dekoration.</p>
6	Aufbau und Gestaltung der Stände
	<p>a) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.</p> <p>b) Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat (soweit eine solche überhaupt möglich ist) eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.</p>
7	Gesundheitszeugnis
	<p>Der Veranstalter weist darauf hin, dass beim Verkauf von Speisen das Standpersonal ein Gesundheitszeugnis nach dem Bundesseuchengesetz haben muss.</p>
8	Geschirr
	<p>Auf dem Veranstaltungsgelände sind ausschließlich Mehrweggeschirr und Besteck zugelassen. Einweg-, Plastik- und Papiergeschirr, Getränke in Dosen und Einwegflaschen sind nicht gestattet. Die Standbetreiber werden verpflichtet, auf Geschirr und Besteck Pfand zu erheben.</p>

Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.

Vereinsregister: AG Bad Homburg, VR 1573

Zur Schlink 6 · 61250 Usingen · Tel.: +49(0)175-2607340 · Fax: +49(0)6081-409100
www.gewerbeverein-usingen.de · info@gewerbeverein-usingen.de
1. Vorsitzender · Ralf Müller · St.-Nr.: 003 227 75001



9	Abfallbeseitigung
	Die Standbetreiber sind für die getrennte Entsorgung der in ihrem Bereich anfallenden Abfall- und Wertstoffe verantwortlich. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung werden an geeigneten Stellen, die bekannt gegeben werden, Container oder Mülltonnen aufgestellt. Jeder Standbetreiber ist für die ständige Sauberkeit in und um den Stand verantwortlich.
10	Strom
	Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Veranstalter die Organisation der Stromversorgung und übergibt diese Aufgaben an ein zugelassenes Unternehmen. Aufträge für Stromversorgung etc. können in diesem Fall nur an den Veranstalter erteilt werden.
11	Lautsprecher
	Der Betrieb von Lautsprecheranlagen ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.
12	Hausrecht und Bewachung
	<p>a) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.</p> <p>b) Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Veranstaltungsprogramm widerspricht.</p>
13	Haftung des Standplatzbetreibers
	Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Veranstaltungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.
14	Haftung des Veranstalters
	Schadenersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.

Vereinsregister: AG Bad Homburg, VR 1573

Zur Schlink 6 · 61250 Usingen · Tel.: +49(0)175-2607340 · Fax: +49(0)6081-409100

www.gewerbeverein-usingen.de · Info@gewerbeverein-usingen.de

1. Vorsitzender · Ralf Müller · St.-Nr.: 003 227 75001



15	Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse
	<p>Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.</p>
16	Gemeinschaftsstand
	<p>Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,00 € erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.</p>
17	Stornierungen
	<p>a) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Veranstalter zu senden.</p> <p>b) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:</p> <p>=> Stornierungen bis 42 Kalendertage vor dem 1. Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten Rechnungsbetrages.</p> <p>=> Stornierungen bis 30 Kalendertage vor dem 1. Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages</p> <p>=> Stornierungen mit weniger als 21 Kalendertage vor dem 1. Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages.</p> <p>Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist</p>
18	Zahlungs- und Teilnahmebedingungen
	<p>a) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.</p> <p>b) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder bar an den Veranstalter bezahlt werden; anderenfalls kann der Stand nicht bezogen werden.</p>
19	Übertragung von Rechten
	<p>Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, andere Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Veranstalters zu übertragen.</p>

Usinger Verein für Wirtschaft und Gewerbe e.V.

Vereinsregister: AG Bad Homburg, VR 1573

Zur Schlink 6 · 61250 Usingen · Tel.: +49(0)175-2607340 · Fax: +49(0)6081-409100
www.gewerbeverein-usingen.de · info@gewerbeverein-usingen.de
1. Vorsitzender · Ralf Müller · St.-Nr.: 003 227 75001



20	Sonstiges
	<p>(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendungen. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.</p> <p>(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, noch Sondervermögen des öffentlichen Rechtes, noch juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.</p> <p>(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.</p> <p>(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.</p>
	Usingen, den 8. September 2009